

procilon GROUP GmbH
procilon GmbH

Leipziger Straße 110
04425 Taucha
(Verwender)

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alle vom Verwender zu erbringenden Dienstleistungen oder vertraglichen Verpflichtungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Gegenbestätigungen unter Hinweis auf andere Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf andere Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende Geschäfts- oder sonstige Bedingungen erkennt der Verwender nicht an. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder schriftlich durch den Verwender bestätigt werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Dem Verwender ist es vorbehalten, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Bestellungen oder Angebote des (möglichen zukünftigen) Vertragspartners schriftlich, per Telefax oder per E-Mail anzunehmen; erst mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Angebot oder der Bestellung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das sich der Verwender 14 Tage bindet. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Vertragspartner innerhalb dieser 14 Tage die Annahme erklärt; anderenfalls kommt kein Vertrag zwischen Verwender und Vertragspartner zustande.

2. An eigene Angebote bindet sich der Verwender für 14 Tage ab Abgabe, soweit nicht anderweitiges schriftlich vereinbart ist.

§ 3 Vertragsdurchführung

I. Allgemeines

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen über das zu liefernde und/oder gelieferte Produkt bzw. die zu erbringende und/oder erbrachte Dienstleistung sowie die vorvertragliche und vertragliche Korrespondenz während der vertraglichen Laufzeit und auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter entsprechend zu belehren. Etwaige personenbezogene Daten, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung der vertraglichen Beziehung wechselseitig bekannt werden, sind nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu behandeln.

2. Etwaige Urheberrechte des Verwenders, sein geistiges Eigentum sowie andere dem Verwender zustehende Schutzrechte werden vom Vertragspartner vor einem unbefugten Zugriff oder Zugang durch Dritte geschützt. Vorhandene Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Verwenders auf oder in den Produkten werden vom Vertragspartner nicht beseitigt, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich davon abweichendes. Sie sind auch in erstellte Kopien aufzunehmen.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung des Verwenders erforderlich sind, zu schaffen.

II. Besondere Vertragstypen

1. Kaufverträge

a.) Mit der Übergabe der Kaufsache, einschließlich der Begleitmaterialien an den Vertragspartner ist die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgt. Bei der Versendung von Hard- und/oder Software geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer vom Verwender oder Hersteller oder Vorhändler übergeben wurde. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Verwenders, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Vertragspartner auf diesen über. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Vertragspartners wird eine Versicherung der Hard- und/oder Software gegen Transportschäden abgeschlossen.

b.) Bei Kaufverträgen über Hardware oder vom Verwender gelieferter Lizenzen (Übertragung von Nutzungsrechten) und Software behält sich der Verwender das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder tritt einer der unter Buchstabe d) dieser Regelung aufgeführten Fälle ein, so ist der Verwender berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufsache zu verlangen und/oder etwaig eingeräumte Nutzungsrechte/ Lizenzen zu widerrufen oder zu löschen, ohne dass darin - vorbehaltlich der Geltung zwingend dagegenstehender rechtlicher Vorschriften - ein Rücktritt vom Vertrag vorliegt. Die Rücknahme erfolgt lediglich zur Sicherung der Ansprüche des Verwenders; der Vertragspartner bleibt weiterhin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

c.) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bzgl. der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt zur Sicherheit in vollem Umfang an den Verwender ab.

d.) Der Vertragspartner hat dem Verwender unverzüglich mitzuteilen, wenn

aa) Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Ausübung des Vermieterpfandrechts o.ä. Maßnahmen Rechte an dem Sicherungseigentum vom Verwender geltend machen, die das Eigentum und/oder den mittelbaren Besitz des Verwenders beeinträchtigen oder gefährden; der Vertragspartner verpflichtet sich, auf das Eigentum des Verwenders hinzuweisen, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, insbesondere durch Pfändung zugreifen.

bb) der Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat

cc) der Vertragspartner seine Zahlungen eingestellt hat.

e.) Hard- und Software, die für Test- und Vorfürh Zwecke geliefert wurde, bleibt im Eigentum des Verwenders. Sie darf vom Vertragspartner nur im Rahmen der besonderen Vereinbarung mit dem Verwender genutzt werden. Diese Vereinbarung darf zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf des zeitlich begrenzten Nutzungsrechtes sind alle Teile der Hard- und Software auf Kosten des Kunden unaufgefordert an den Verwender zurückzugeben. Sollten von der zur Verfügung gestellten Software Kopien angefertigt worden sein, so sind diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu vernichten. Dies gilt auch, wenn für Software vertraglich ein begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Abweichendes ist im Vertrag schriftlich zu regeln.

2. Bei Verträgen über IT-Dienstleistungen erbringt der Verwender Beratungs- und Installationsleistungen sowie Softwareentwicklungen im Rahmen der konkreten vertraglichen Vereinbarungen. Die Abnahme der vom Verwender geschuldeten Leistungen durch den Vertragspartner erfolgt grundsätzlich auf einem Leistungsnachweis des Verwenders. Nutzt der Vertragspartner die vom Verwender erbrachte Leistung bzw. das erstellte Produkt nach Fertigstellungsmittelung durch den Verwender länger als vier Wochen, ohne dass durch ihn Mängel angezeigt wurden, so gilt die Abnahme ebenfalls als erfolgt. Der Zugang einer Schlussrechnung des Verwenders steht einer Fertigstellungsmittelung gleich.

3. Bei Verträgen über „Cloud Computing“ gewährleistet der Verwender die Erreichbarkeit seiner Internet-Infrastruktur von 98 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Seiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Verwenders liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.).

a.) Der Verwender kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung des generellen Serverbetriebes sowie der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

b.) Soweit der Verwender kostenlose Zusatzleistungen zur Verfügung stellt, hat der Vertragspartner auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. Der Verwender kann bislang vergütungsfreie Dienste jederzeit binnen angemessener Frist einstellen, ändern oder künftig nur noch gegen Entgelt anbieten. In diesem Fall wird der Verwender den Vertragspartner unverzüglich darüber informieren.

c.) Es gilt der vereinbarte Tarif. Das genutzte Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe aller mit dem jeweiligen mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag in Verbindung stehenden Datentransfers (z. B. Mails, Downloads, Uploads, Websites) und wird monatlich nach Anfall in Rechnung gestellt.

d.) Der Vertragspartner wird von seiner Internet-Präsenz tagesaktuelle Sicherheitskopien erstellen/ erstellen lassen, die nicht auf dem Webserver selbst gespeichert werden dürfen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung der Internetpräsenz beim evtl. Systemausfall zu gewährleisten. Der Vertragspartner sichert zu, dass die von ihm gemachten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich den Verwender jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage des Providers binnen 14 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere die vollständigen Kontaktdaten des Vertragspartners und seines technischen Ansprechpartners. Der Vertragspartner hat in seine E-Mail-Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen von

höchstens 4 Wochen abzurufen. Der Provider behält sich das Recht vor, für den Vertragspartner eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurückzusenden, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, ohne Einverständnis (i.S.d. § 7 Abs. 2 UWG) des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, zu versenden oder versenden zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spaming"). Verletzt der Vertragspartner die vorgenannte Pflicht, so ist der Verwender berechtigt, den Tarif unverzüglich zu sperren und die Aufhebung von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig zu machen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, vom Verwender zum Zwecke des Zugangs zu dessen Diensten erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und den Verwender unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Sollten in Folge Verschuldens des Vertragspartners Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen vom Verwender nutzen, haftet der Vertragspartner gegenüber dem Verwender auf Schadensersatz. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand durch ihn bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verändert wurde, eine Datensicherung durchzuführen, wobei Daten, die auf den Servern vom Verwender abgelegt sind, nicht auf diesem Datensicherungsserver gespeichert werden dürfen.

Der Vertragspartner hat eine vollständige Datensicherung, insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten des Providers oder vor der Installation gelieferter Hard- oder Software durchzuführen. Der Vertragspartner testet im Übrigen gründlich jedes Programm auf Mängelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und Pflege vom Provider erhält. Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits geringfügige Veränderungen an der Software die Lauffähigkeit des gesamten Systems beeinflussen können.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner die vom Provider gestellten Ressourcen nicht für folgende Handlungen einzusetzen:

- unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking)
- Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleitung von Datenströmen und/oder Emails (Spam-Mail-Bombing)
- Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Portscanning)
- Versendung von Emails an Dritte zu Werbezwecken, sofern er nicht davon ausgehen darf, dass der Empfänger ein Interesse hieran hat (z. B. nach Anforderung oder vorhergehender Geschäftsbeziehung)
- Das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newshaddern, sowie die Verbreitung von Viren.

Sofern der Vertragspartner gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist der Verwender zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Soweit der Verwender Software zu pflegen und/oder Dienstleistungen im Rahmen eines Support-Vertrages oder eines anderen Auftragsverhältnisses zu erbringen hat, nach dem er auf Hard- und/oder Software des Kunden zugreifen muss, wird er keine personenbezogenen Daten des Kunden und/oder von Dritten erheben, verarbeiten oder nutzen. Um dies sicher zu stellen verpflichtet sich der Kunde gegenüber dem Verwender, für die Erfüllung des Auftrags durch den Verwender dafür hinreichend geeignete Testdaten kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Der Verwender ist berechtigt bis zur Verfügungstellung dieser Testdaten von ihm zu erbringende Leistungen zu verweigern.

§ 4 Preise/Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwa anders vom Verwender vermerkt wurde. Sie sind in der Währung Euro angegeben. Sie enthalten keine Spesen-, Verpackungs- oder Versandkosten, soweit diese anfallen.

2. Werden als Abrechnungsgrundlage Manntage oder Mannstunden vereinbart, wird der tatsächlich angefallene Aufwand beim und durch den Verwender gemessen und ist in der Rechnung auszuweisen. Die geringste Abrechnungsgrundlage pro Tag beträgt beim Manntag 1/8 und bei der Mannstunde 1/4.

3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung des Geldbetrages, sondern auf dessen Gutschrift beim Verwender an.

5. Der Verwender ist berechtigt, nach dem Zustandekommen des Vertrages eine Anzahlung von 30 % der vereinbarten Vergütung oder im Falle der Vereinbarung von Stundensätzen einen Vorschuss von 30 % der vereinbarten Stundensätze zu verlangen. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung des Abschlagsbetrages bzw. des Vorschusses gem. § 4 Abs. 5 S. 3 länger als 7 Arbeitstage in Rückstand, ist der Verwender berechtigt, wahlweise die Erbringung seiner Leistung endgültig zu verweigern und Schadenersatz statt der Leistung oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

6. Mit Ausnahme der Bestimmungen in § 4 Abs. 4 dieser AGB gerät der Vertragspartner in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Verwender bleibt es vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Vertragspartner dann in Verzug, wenn vereinbart ist, dass die Vergütung zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Vertragspartner nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

7. Gerät der Vertragspartner in Verzug, ist der Verwender berechtigt, Verzugszinsen i.H. v. 10 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, der Vertragspartner weist einen geringeren dem Verwender tatsächlich entstandenen Zinsschaden nach.

8. Für jede Mahnung ist der Verwender berechtigt, einen pauschalierten Mahnkostenbetrag i.H. v. € 10,00 gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen, es sei denn, der Vertragspartner weist einen geringeren Aufwand beim Verwender nach.

9. Der Verwender ist berechtigt, die Annahme von Wechseln oder Schecks zu verweigern.

§ 5 Liefer-/Servicezeiten

1. Liefer- bzw. Servicetermine sind nur verbindlich, sofern sie im Vertrag schriftlich vereinbart wurden.

2. Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen sind Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt vom Verwender nicht zu vertreten.

3. Die Einhaltung der Liefer-/Servicezeiten seitens des Verwenders setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Vertragspartners verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

§ 6 Gewährleistung

1. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die kurze Verjährungsfrist gemäß Satz 1 gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

2. Der Vertragspartner hat die Pflicht, die übergebene Kaufsache und/oder erbrachte Dienstleistungen unverzüglich auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Etwaige kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Soweit der Vertragspartner Mängel an der Kaufsache oder durch den Verwender zu erbringenden Dienstleistungen festzustellen glaubt, teilt er dies dem Verwender unverzüglich mit einer kurzen Beschreibung des Mangelbildes mit.

3. Sind mitgeteilte Mängel bei einer Überprüfung durch den Verwender nicht feststellbar, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Überprüfung. Sind festgestellte Mängel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung ebenfalls vom Vertragspartner zu tragen. Voraussetzung für die Mangelbeseitigung ist ferner, dass der angezeigte Mangel reproduzierbar ist.

4. Liegt ein Mangel vor und ist die Pflicht zur Mangelbeseitigung durch den Verwender nach gesetzlichen, vertraglichen oder vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen, so ist der Verwender nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung/ Ersatzherstellung berechtigt.

5. Schlägt die Mangelbeseitigung zweimal fehl oder ist der Verwender zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung/ Ersatzherstellung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Verwender zu vertreten hat, so ist der Vertragspartner berechtigt, die gesetzlich ihm zustehenden Rechte geltend zu machen.

6. Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender sind nicht abtretbar.

§ 7 Haftung

1. Der Verwender haftet ohne Begrenzung der Schadenhöhe für durch den Verwender oder dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für sonstige Schäden haftet der Verwender ohne Begrenzung der Schadenhöhe jedenfalls für durch den Verwender oder dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
3. Der Verwender haftet für durch ihn oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn wesentliche Pflichten des Vertrages betroffen sind. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In den Fällen wesentlicher Vertragspflichtverletzungen ist die Haftung der Höhe nach auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Verwender bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. In diesem Fall haftet der Verwender nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn.
4. Im Übrigen ist die Haftung des Verwenders für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt ferner nicht, wenn der Vertragspartner wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche geltend macht.

§ 8 Zurückbehaltungsrechte/Kündigung

1. Unbeschadet der weiteren dem Verwender eingeräumten Rechte ist er im Falle des Zahlungsverzugs oder der Nichterbringung vertragswesentlicher Mitwirkungshandlungen durch den Vertragspartner berechtigt, noch nicht erbrachte Leistungen aus allen bestehenden Vertragsverhältnissen zurückzubehalten.
2. Bei zwischen Verwender und Vertragspartner abgeschlossenen Werkverträgen kann der Vertragspartner bis zur Vollendung der vom Verwender geschuldeten Leistung

jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Vertragspartner, so ist der Verwender berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sofern der Vertragspartner im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % der Vergütung der für die vom Verwender noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart. Will der Vertragspartner einen Abzug wegen Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des Verwenders oder böswilliger Unterlassung anderweitigen Erwerbs vornehmen, so trägt er insoweit dem Grund und der Höhe nach die Beweislast.

§ 9 Sonstiges

1. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Ansprüchen des Verwenders aufrechnen.
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für Änderungen und/oder Ergänzungen der Schriftformklausel selbst.
3. Sollte im Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich Vertragspartner und Verwender darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird.
4. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen wird Leipzig als Gerichtsstand vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen (UN-Kaufrecht) über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

Wortliste

1st-Level Support	Leistungen zur Bearbeitung von Anfragen, die der Endkunde in Bezug auf die in seinem Unternehmen installierten Produkte der ProGOV Suite und ProDESK Suite stellt.
2nd-Level Support	Leistungen zur Bearbeitung von Anfragen, die der Supportmitarbeiter des Partners an die Supportmitarbeiter von procilon stellt, bezogen auf installierte Produkte der ProGOV Suite und ProDESK Suite bei Endkunden des Partners.
Client	Computer in einem Netzwerk, die kein Server sind
Datenaustausch	Versenden und / oder Empfangen elektronischer Nachrichten und Daten unter Beachtung existierender rechtlicher Vorschriften zum elektronischen Datenaustausch
dekompilieren	Rückübersetzung des Programmcodes
Digitale Signatur	Elektronisch erstellte Unterschrift zur Willensbekundung bzw. Bestätigung elektronischer Dokumente. Verschiedene Sicherheitsniveaus: einfache, fortgeschrittene, qualifizierte elektronische Signatur.
E-Mail-User	PC-Anwender, der elektronische Nachrichten empfängt und / oder versendet
ERP	Enterprise Resource Planning, hier: als Beispiel für Fremdsoftware benannt
Fix-Pack	Werden nach Bedarf im Rahmen des Softwarepflegeservices bereitgestellt und enthalten kundenindividuelle Korrekturen von eventuellen Fehlern
Helpdesk-Call	Telefonische Hilfestellung der procilon-Supportmitarbeiter gegenüber Partnern und Endkunden
Lead	Vom Partner benannter Endkunde. Dieser Kunde hat Interesse an den Produkten der ProGOV Suite/ProDESK Suite gezeigt.
Leadschutz	procilon gewährt einen Partner bzgl. eines Endkunden Leadschutz, d. h. innerhalb von 6 Monaten ab Meldung des Leads an procilon kann nur der benannte Partner ProGOV-Lizenzen an den Endkunden verkaufen
Listenpreis	Gemäß Produktpreisliste - bei procilon erfragbar
Originalfassung	Installiertes procilon-Produkt ohne procilonfremde Erweiterungen
Partner-Web	Geschützter Bereich auf der procilon-Website mit speziellen Informationen für die Partner der procilon.
procilon-Partner	Das sind Geschäftspartner der procilon, die, abhängig vom kundenindividuellen Partnerstatus, procilon-Produkten (proGOV Suite, proDESK Suite, proNEXT Suite) anbieten und/oder verkaufen dürfen
proGOV Suite	Server-basierte Produktlinie der procilon, sorgt an zentraler Stelle für den sicheren Datentransfer. Eigenentwickelte Software-Produktgruppe der procilon für den Einsatz auf Server-Computern zur Bereitstellung der digitaler Signaturen in Computer-Netzwerken. Diese Softwareprodukt-Gruppe besteht aus verschiedenen Produkten und Erweiterungen (Modulen).
Reaktionszeit	Zeitspanne vom Eingang einer Fehlermeldung (per E-Mail, per Telefon, per Fax) bis zum Beginn der Fehleranalyse
Server	Zentraler Computer, der Dienste in einem Netzwerk zur Verfügung stellt
Support	Beratungsleistungen zu Problemen und Fragen rund um installierte procilon-Produkte
Supportleistungen	Kostenpflichtige Beratungsleistungen zu Problemen und Fragen rund um installierte procilon-Produkte
Tipp - Lead	Lead - welcher vom Partner als Interessent für procilon-Produkte benannt wird. Der Partner erhält nach Ablauf des Projektgeschäftes eine Tipp-Provision. Das Projektgeschäft wird von procilon durchgeführt.
Update-Service	Lieferungen des jeweils neuesten Softwarestandes zur gelieferten procilon-Produkt-Version
Virtuelle Poststelle	Softwarelösung zur Bereitstellung von zentralen Diensten hinsichtlich Verschlüsselung und digitaler Signatur elektronischer Nachrichten. Übernimmt mit ihren elektronischen Postfächern Empfang, Verteilung und Versendung der Nachrichten.